

Erste Änderungssatzung

vom xx.xx.2018

zur Satzung

des Kreises Bergstraße

über die Gewährung

von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

vom 12. Oktober 2015

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I Seite 158), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. I Seite 59), hat der Kreistag in seiner Sitzung am xx.xx.2018 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

Es wird im Anschluss an § 4 Aufwandsentschädigung ein neuer § 4 a Einsatzleitung Rettungsdienst eingefügt:

„§ 4 a Einsatzleitung Rettungsdienst

- (1) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärzte/ Notärztinnen erhalten bei Nutzung eines kreiseigenen Kommando-Fahrzeuges eine Aufwandsentschädigung von 5 EURO pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen.
- (2) Bei Nutzung ihres vom Regierungspräsidium Gießen anerkannten Privatfahrzeuges mit Sonderausstattung erhalten die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärzte/ Notärztinnen eine Zahlung von 7 EURO pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die Wegstreckenentschädigung, die damit abgegolten ist.
- (3) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Organisatorischen Leiter/ Leiterinnen Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5 EURO pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen.
- (4) Die Zahlung erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 im Regelfall pauschal für jede 12-Stunden-Schicht und wird monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Dienste laut vorgelegtem Dienstplan gezahlt.
- (5) Ein Anspruch auf weitere Einsatz- oder Versorgungspauschalen besteht nicht. Die vorstehenden Absätze stellen eine Sonderregelung für die Einsatzleitung Rettungsdienst dar. Weitere Regelungen zur Ausstattung dieser ehrenamtlich Tätigen sind hiervon unberührt.“

Artikel 2

§ 8 Schlussvorschrift wird durch einen Absatz 4 ergänzt:

„(4) § 4 a tritt mit Ausnahme von § 4 a Abs. 3 am 01.07.2018 in Kraft. § 4 a Abs. 3 tritt am 01.01.2019 in Kraft.“

Artikel 3

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12. Oktober 2015 bestehen unverändert fort.

Artikel 4

Diese erste Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.